



KNOW NOW
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

VA Umweltgerechte Entsorgung

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Prozess Name: Umweltgerechte Entsorgung
Prozesseigentümer: UMB
Stellvertreter:
Geltungsbereich: Die Prozessbeschreibung ist für die gesamte VA.
Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Vorgänger (Lieferant): Kern- und Unterstützungsprozesse
Nachfolger (Kunde): - Überwachung, Messung u. Bewertung
Ziele: - Die getroffenen Regelungen sollen sicherstellen, dass die Entsorgung von Abfällen entsprechend den Umweltzielsetzungen sowie rechtskonform erfolgt.
Input: (Was wird bearbeitet? Was wird konkret benötigt, um den Output zu erzeugen?)
 - gesetzliche und benördliche Vorschriften, Regelwerke
Output: (Was ist das Ergebnis des Prozesses?)
 - Nachweise der umweltgerechten und rechtskonformen Entsorgung
Dokumente: (Welche Dokumente werden erzeugt und weitergegeben?)
 - Abfallkonzept,
 - Entsorgungsnachweise,
 - Arbeitsanweisungen,
 - Gesetze und Verordnungen

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Messgrößen: (Wie werden die Ziele gemessen?)
 - Abfallmenge
 - Verwendungsquote
 - Verwertungsquote
Ressourcen: (Was wird dafür benötigt? Worauf kommt es an? Was ist dabei am wichtigsten?)
1. Ausrüstung / Anlagen:
 - EDV-, Komm.-, Ablagesystem
 - Einrichtungen zur Lagerung und Entsorgung
2. Personal / Qualifikationen:
 - UMB-qualifizierte MA

Anstoß: (Was startet und beendet den Prozess?)
 - Strategische Entscheidung zur Einführung eines UM-Systems
Chancen: (Welche Erfolgsfaktoren sind bekannt?)
 - Reduzierung des Abfallaufkommens und von Entsorgungskosten,
 - Einsparung von Rohstoffen und Rohstoffkosten
Vorgehen bei Störungen/Abweichungen:
 - Regelmäßige Kommunikation
 - Rechtliche Regelungen zur Entsorgung
 - Eindeutige Organisation der Umweltschutzpflichten
Prozess- bzw. Produktrisiken: (Was könnte schiefgehen, mögliche Fehlerquellen?)
 - Mangelndes Bewusstsein bei den Beschäftigten für die Sortierung von Abfällen
 - Vorsätzlicher Verstoß gegen gesetzliche Regelungen
 - Falsche Einstufung bei der Bestimmung der Abfallart
 - Falsches Handling von gefährlichen Abfällen

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?
 ... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop**:
Registrieren und downloaden!

Definition grundlegender Begriffe allgemein zum Thema Entsorgung**Abfall Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
 - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme
- Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

Nebenprodukt
www.know-now.de/join

Für die Differenzierung zwischen Abfall und Nebenprodukt ist die Frage relevant, ob die Entstehung und Nutzung dieser Stoffe oder Gegenstände schon vor dem Beginn des Produktionsverfahrens eingeplant und erwünscht war.

Wenn ein Stoff oder Gegenstand auf Grund von physikalisch-chemischen Verfahrensweisen zwangsläufig entsteht, oder ein Hersteller Stoffe oder Gegenstände bewusst entstehen lässt, obwohl diese vermieden werden könnten, handelt es sich i. d. R. nicht um Abfall, wenn diese Stoffe oder Gegenstände nützlich verwendet oder vermarktet werden können.

Gefährlicher Abfall

Der Begriff „Gefährlicher Abfall“ beschreibt verschiedene Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie stellen eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt dar. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren. Maßgebend für die Bezeichnungen und die Einstufung von Abfällen in der Europäischen Union ist das Europäische Abfallverzeichnis (EAV), welches in Deutschland mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ins nationale Recht überführt wurde.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

informieren?
Unter Gewerbeabfall sind solche Abfälle aus Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Handel und öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die den Abfällen aus privaten Haushalten nach Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).

Abfallverwertung**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

Registrieren und downloaden!
Verwertung ist jedes Verfahren, bei dem im Hauptergebnis die Abfälle innerhalb einer Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, wenn diese zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden waren, oder

- indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Zur Verwertung gehören folgende Maßnahmen, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Abfallbeseitigung

Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Wiedergewinnung des Stoffes oder der Energie zurückgeführt werden kann.

Abfallhierarchie

Die Abfallhierarchie wurde durch die EG-Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) im Jahr 2008 in das deutsche Recht übernommen. Im Unterschied zur früher geltenden 3-Stufen-Hierarchie (Vermeidung – Verwertung – Beseitigung) wurde die fünfstellige Abfallhierarchie der EU-Richtlinie übernommen (§ 3 Abs. 1 KrWG). Durch die Übernahme der Hierarchie berücksichtigt werden:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
 - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
 - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme
- Kostenlos und unverbindlich registrieren unter**

www.know-now.de/join

1. Vermeidung (vgl. § 3 Abs. 2 KrWG)

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung (vgl. § 3 Abs. 24 KrWG)

vor

3. Recycling (vgl. § 3 Abs. 25 KrWG)

vor

4. sonstige Verwertung (vgl. § 3 Abs. 23 KrWG), insbesondere energetischer Verwertung und Verfüllung,

vor

5. Beseitigung (vgl. § 3 Abs. 26 KrWG).

Überlassungs- bzw. Andienungspflicht

Abfälle zur Beseitigung aus Industrie und Gewerbe unterliegen der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, soweit die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

Weiterhin erlassen die Länder, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle (§ 17 Abs. 4 KrWG).

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren?

Nach § 9 Abs. 2 KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig. Eine Vermischung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn

- sie in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem KrWG hierher zugelassenen Anlage erfolgt
 - die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadloose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten und
 - schädliche Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt durch die Vermischung nicht zu erwarten sind sowie
 - das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG entspricht.
- ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!**

Mögliche Rollen im Rahmen des Abfall-Entsorgungsvorgangs

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Unternehmen, bei dessen betrieblicher Tätigkeit Abfälle anfallen. Nach rechtlicher Definition ist dies jede natürliche oder juristische Person durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen bzw. anfallen sind, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Beschaffenheit, der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirken.

Abfallbesitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle ausübt.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Wirden Abfälle vom Betrieb zurückgenommen oder selbst vom Betrieb zu einer Entsorgungseinrichtung transportiert, gilt der Betrieb abfallrechtlich als Beförderer.

Zur Rücknahme Verpflichteter

Für bestimmte Abfälle gibt es gesetzliche Rücknahmepflichten. Händler und Vertreiber unterliegen unter Umständen Registrierungs- und Meldepflichten.

Entsorger

In seltenen Fällen wird ein Unternehmen selbst zum Entsorger werden, z.B. falls er Bauschutt mit einem eigenen Brecher auf dem Betriebsgelände zerkleinert.

Entsorgungsfachbetrieb

Ein Entsorgungsfachbetrieb ist gemäß § 56 KrWG ein Betrieb, der gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft als Entsorgungsfachbetrieb

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Abfallbeauftragter

Die Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) regelt, dass Abfallbeauftragte verpflichtend zu benennen sind, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es ist ein Missbrauchschutz an der Freimigelnanlage (z.B. Galvanisier-Anlage).
 - Es werden bestimmte (gefährliche) Altprodukte zurückgenommen (z.B. Elektroaltgeräte).
- Die Behörde hat das Unternehmen im Einzelfall zur Bestellung verpflichtet.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!

Der bestellte Abfallbeauftragte muss durch entsprechende Schulungen fachkundig sein und regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Entsorgungsstrategie zur umweltgerechten Entsorgung

Oberstes Ziel unserer Strategie ist es, für alle Mitarbeiter, sowie für Produkte, Anlagen oder Geräte, die entsorgt werden müssen und den besten Entsorgungsweg zu finden. Maßgeblich für unser Handeln ist dabei

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Mit unserer Entsorgungsstrategie folgen wir der Idee der Kreislaufwirtschaft, indem wir die Entstehung von Abfällen vermeiden.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Entsorgungsstrategie und Umsetzungsbeispiel	
Vermeidung bzw. Reduzierung	Planung der Prozesse, so dass kein Abfall entsteht (z.B. durch Wegfall von Transportverpackungen oder Umverpackungen).
Wiederverwendung	Mehrfacher Einsatz von bereits gebrauchten Hilfs- oder Betriebsmitteln für den gleichen Verwendungszweck (z.B. Mehrwegverpackungen).
Weiterverwendung	Einsatz von gebrauchten Hilfs- oder Betriebsmitteln für einen anderen als den ursprünglichen Zweck (z.B. Lagerung eigener Waren in den geleerten Gebinden des Lieferanten).
Neuverwendung	Aufbereitung von Stoffen für die ursprüngliche Verwendung (z.B. Zusammensetzen von Neuteilen aus Produktionsresten, d.h. aus Verschnitt).
Wiederverwertung	Erneuter Einsatz des weitgehend gleichwertigen Rohstoffes in einem Produktionsprozess (z.B. Recycling durch Zugabe von zerkleinerten Kunststoffteilen zum Produktionsgranulat).
Weiterverwertung	Einsatz von Reststoffen in einem neuen Anwendungsbereich, ggf. auf niedrigerer Ebene (z.B. Verwendung von Betonbruch als Unterbau für Verkehrswege).
Beseitigung	Sicherstellung von Schadfreiheit von Stoffen. Vermeidung giftiger Stoffe hoher Heizwert Deponierung: Möglichst große Reduzierung des Volumens

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

BEISPIELHAFTER PROZESSABLAUF (bitte entsprechend auf Ihre Organisation anpassen)

Prozessablauf

Dokumente

D

M

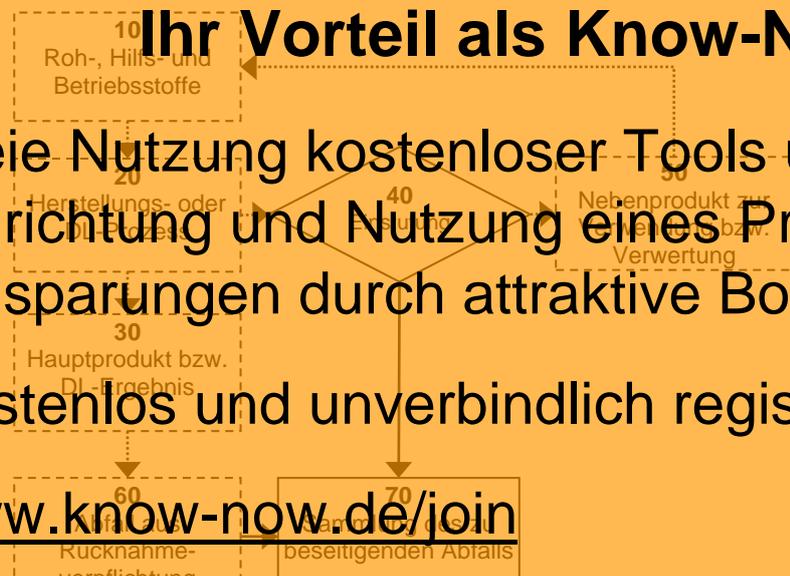
I

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

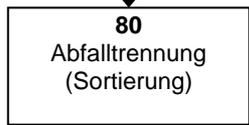
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

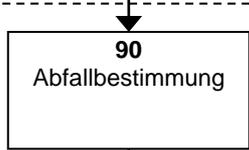
www.know-now.de/join



Dokumente	D	M	I
	P		
Nachweis der Entsorgung	UMB	P	GF
Rücknahmeschein, Abfallkonzept AA Rücknahme	P	L	UMB



Abfallkonzept, Mengenerfassung, AA Abfalltrennung	P, L	UMB	
---	------	-----	--



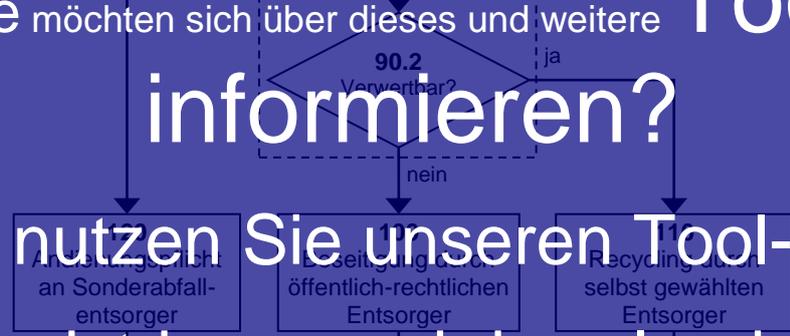
Abfallverzeichnis (AVV)	UMB	P, L	GF
-------------------------	-----	------	----



Abfallverzeichnis (AVV), AA Umgang mit Gefahrstoffen			
--	--	--	--



Abfallverzeichnis (AVV)			
-------------------------	--	--	--



Entsorgungsnachweise, Zertifikate, Lieferscheine	UMB		GF
--	-----	--	----



Nachweise für die Entsorgung	UMB		
------------------------------	-----	--	--

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!

Erläuterungen zu den Prozessschritten:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

40

Einstufung in Nebenprodukt oder Abfall

Die Einstufung als Nebenprodukt, anstatt als Abfall, bestimmt sich anhand von vier Einzelkriterien, laut § 4 Abs. 1 KrWG):

1. Eine Weiterverwendung ist sichergestellt.
2. Es ist keine weitere Vorbehandlung erforderlich.
3. Der Stoff bzw. Gegenstand ist integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses.
4. Dessen weitere Verwendung ist rechtmäßig und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen für die Umwelt (z.B. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutzanforderungen).

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Erzeugnis diese Verfahren (z.B. Drucke) für die Erstellung dokumentierter Information darüber aufzubewahren.

Achtung: Werden diese Nebenprodukte vermarktet, unterliegen diese als Stoffe, Zubehörsachen und Erzeugnisse auch als Erzeugnisse der REACH-Verordnung.

60

Abfall aus Rücknahmeverpflichtung

Die Rücknahme von Erzeugnissen, bzw. der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren Verwertung oder Beseitigung, kann im Rahmen der Produktverantwortung von Entwicklern, Herstellern, Be- und Verarbeitern von Erzeugnissen erfolgen. Die Ausgestaltung der Produktverantwortung mit einer Verpflichtung zur Rücknahme ist in unterschiedlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen für einzelne Abfallarten geregelt. Beispiele für solche Verordnungen und Gesetze sind:

- Verpackungen (VerpackG)
- Altfahrzeuge (AltfahrzeugV)
- Altöle (AltöIV)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte (ElektroG)
- Batterien (BattG).

Achtung: Gegebenenfalls sind im Zusammenhang mit der Rücknahmeverpflichtung Lizenzierungen oder Meldungen erforderlich.

70

Sammlung des zu beseitigenden Abfalls (Sammelplatz)

Die Sammlung von Abfall ist wichtiger Teil der Materialströme bei der Produktion oder Dienstleistung und ein wichtiges Element der Produktions- und Logistikprozesse. Mit einem betrieblichen Abfallkonzept stellen wir dies detailliert dar.

Zur Schaffung der erforderlichen Transparenz erfassen wir alle Stellen, wo Abfälle anfallen, sowie die Abfallarten und -mengen. Darauf legen wir den Bedarf an Sammelbehältern ab. Hierzu führen wir für die einzelnen Abfälle eine tabellarische Auflistung der Bereiche, Anlagen und Anfall-Stellen. Damit können Mengen, Anlieferfrequenz, Art der Gebinde, Zwischenlager und Transportwege erfasst werden.

Bei der Wahl des Standorts achten wir auf folgende Kriterien:

- Platz, bzw. Platzbedarf zum Rangieren, Befüllen und Entleeren
- Erreichbarkeit für die Beschäftigten (Barrierefreiheit)
- Möglichkeit zur Reinigung
- Ggf. Sammelplatz abschließbar zu gestalten

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?
 ... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**
Registrieren und downloaden!

Erläuterungen zu den Prozessschritten:

80

Abfalltrennung (Sortierung)

Anteile der Gewerbeabfälle bzw. gewerblicher Bildungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle, müssen lt. Gewerbeabfallverordnung in festgelegte Fraktionen getrennt werden, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten. Als Voraussetzung des getrennten Strennens des Abfalls müssen die Abfälle in den 10 Recycling-Fraktionen in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fraktionen (§ 3 Abs. 1 der VA) getrennt werden.

Zu trennende Fraktionen gewerblicher Bildungsabfälle	Zu trennende Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen
1. Papier, Pappe und Karton	1. Glas
2. Glas	2. Kunststoff
3. Kunststoffe	3. Metall
4. Metalle	4. Holz
5. Holz	5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische	6. Bitumengemische
7. Bioabfälle	7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. andere Abfälle (zum Beispiel Sonderabfälle)	8. Beton
	9. Ziegel sowie
	10. Fliesen und Keramik

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Die Trennung der Abfälle hat grundsätzlich am Entstehungsort, also bereits im Betrieb oder direkt auf der Baustelle zu erfolgen.

Nicht unter den Verordnungsbereich fallen Abfälle, die nach den Regelungen anderer Verordnungen zurückgegeben werden müssen, wie z.B. Verpackungen, Altöle, Elektroaltgeräte und Batterien.

Für gefährliche Abfälle besteht generell ein Vermischungsverbot.

90

Abfallbestimmung

Die Einstufung und Bezeichnung des Abfalls erfolgt mit Hilfe der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechend seiner Eigenschaft bzw. Herkunft. In der Abfallverzeichnis-Verordnung sind alle Abfälle in 20 Gruppen aufgeteilt.

In den jeweiligen Gruppen sind die Abfälle nochmals in Untergruppen unterteilt und zur eindeutigen Identifikation mit 6-stelligen Abfallschlüsselnummern versehen. Einige dieser Abfallschlüsselnummern sind mit einem Sternchen (*) versehen. Hierbei handelt es sich um gefährliche Abfälle. Alle nicht weiter gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern gelten als nicht gefährliche Abfälle.

In den folgenden Fällen sind zur Einstufung des Abfalls analytische Untersuchungen durchzuführen:

- Die Zuordnung des passenden Abfallschlüssels ist auch unter Nutzung des Abfallverzeichnis-Verordnungs und der Ermittlung der Herkunft bzw. des Entstehungsprozesses oder der stofflichen Beschreibung immer noch unklar
- Es handelt sich um einen Abfall, der sowohl einem nicht gefährlichen als auch einem gefährlichen Abfallschlüssel zugeordnet werden könnte (sog. „Spiegeleinträge“).

Das Ergebnis dieser Einstufung ist maßgeblich für den zu wählenden Entsorgungsweg.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
 Registrieren und downloaden!

Erläuterungen zu den Prozessschritten:

100

Beitigung durch öffentlich-rechtlichen Entsorgung
 Ungefährlich, jedoch nicht verwertbare (Rest-)Abfälle unterliegen der Andienungs- und Überlassungspflicht nach dem KrWG.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

110

Recycling durch selbst gewählten Entsorger
 Abfallrechtlich gilt eine Sonderabfallentsorgung. Vor dem eigentlichen Start des Entsorgungsvorgangs ist laut Nachweisverordnung die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges zu prüfen. Weiterhin ist bei der Auswahl eines Entsorgungspartners auf dessen Zuverlässigkeit achten. Beim Einholen von Angeboten müssen folgende Punkte beachtet werden:

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

- Vorlage von Nachweisen über die rechtliche Zulässigkeit des Entsorgungsverfahrens (z. B. Kopien der Sammelentsorgungsnachweise, Beförderungserlaubnis, Auszüge aus Anlagengenehmigungen)
- Auskunft über den weiteren Entsorgungsweg
- Vorgaben der Entsorger bezüglich zu verwendender Sammelgefäße, Annahmebedingungen, Abholmodalitäten etc.

Am sichersten ist es, einen zertifizierten Dienstleister mit der Entsorgung, Erfassung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen zu beauftragen (gegebenenfalls Vorlage des aktuellen Zertifikates als Entsorgung-Fachbetrieb).

120

Andienungspflicht an Sonderabfallentsorger

Der Begriff „Gefährlicher Abfall“ beschreibt verschiedene Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie stellen eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt dar. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswegen und -verfahren. Diese gewährleisten eine sichere und umweltverträgliche Zerstörung der enthaltenen Schadstoffe.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

Besteht eine Andienungs- und Überlassungspflicht für gefährliche Abfälle, ist die Behörde über Art, Menge und Zusammensetzung des Abfalls und über die vorgesehene Entsorgungsalternative zu informieren. Die Behörde weist den Abfall dann einer geeigneten Anlage zu.

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

Registrieren und downloaden!

Nachweise müssen immer die Vorabkontrolle mit Überprüfung der Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges sowie die Kontrolle des Verbleibs, d.h. Prüfung der Abfallentsorgungsnachweise, enthalten.
 Werden im Kalenderjahr insgesamt mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder mehr als 2 t gefährliche Abfälle transportiert, besteht eine einmalige Anzeigepflicht bei der Behörde.

Beispielhafte Prozesskennzahlen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

[kg] Abfallmenge (pro Zeitraum)
 [%] Verwendungsquote von Nebenprodukten
 [%] Verwertungsquote von Nebenprodukten
 [EUR] Kosten für die Entsorgung von Abfällen

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Hinweise zur Nutzung des Dokumentes:

Zu Tätigkeits- und Entscheidungsfeldern, die mit Nummern versehen sind, wurden erläuternde Informationen hinterlegt. Zur besseren Zuordnung, wo weitere Informationen hinterlegt wurden, sind die entsprechenden Nummern fett formatiert.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Verwendete Abkürzungen:

D	Durchführungsverantwortung (diese Stelle ist verantwortlich für Umsetzung)
M	Mitwirkung (diese Stelle ist verpflichtet mitzuwirken)
I	Information (diese Stelle muss informiert werden)
GF	Geschäftsführer
UMB	Umweltbeauftragte (ggf. Abfallbeauftragter)
FB	Fachbereich
P	Produktion
L	Lager
EK	Einkauf
MA	Mitarbeiter

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?
 Die/der Umweltauftragnehmer ist als Prozesseigentümer verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben dieser Prozess- bzw. Verfahrensanweisung, klärt die Vorgehensweise und vermittelt diese seinen Mitarbeitern.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
 Registrieren und downloaden!

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.